

BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

URSCHRIFT

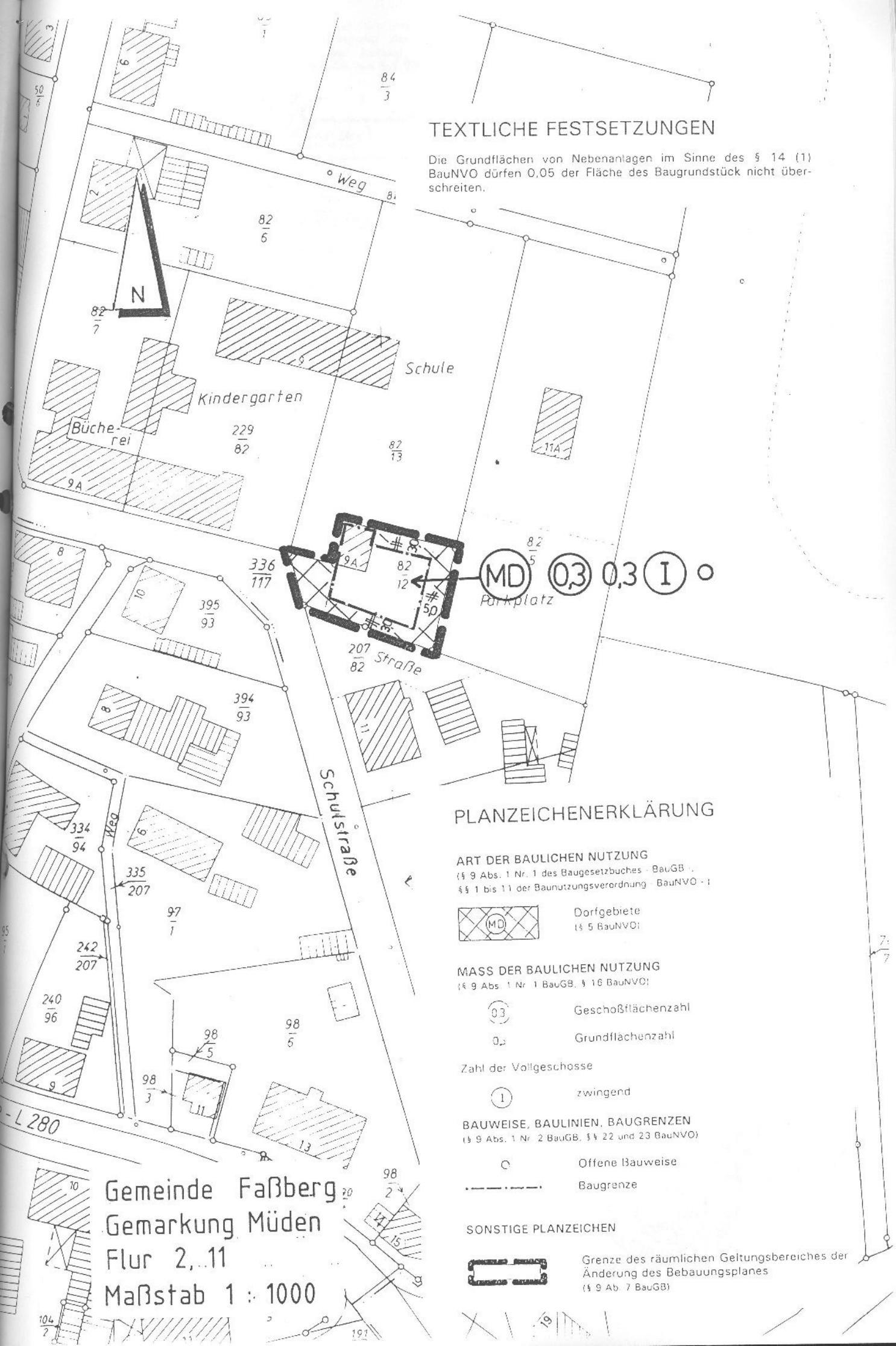
Stand der Planung:	gem. § 4 (1) BauGB	gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 10 BauGB
9.8.1993			

GEMEINDE FASSBERG OT MÜDEN/ÖRTZE BEBAUUNGSPLAN MÜDEN NR. 3 "AN DER SCHULE" 2. ÄNDERUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO dürfen 0,05 der Fläche des Baugrundstück nicht überschreiten.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete
(§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

03

Geschoßflächenzahl

0,3

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

1

zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

C

Offene Bauweise

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gemeinde Faßberg
Gemarkung Müden
Flur 2, 11
Maßstab 1 : 1000

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.3.92 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. 6) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 3.5.93 öffentlich bekanntgemacht.



8. April 1994

Stadt/Gemeindedirektor

Kartengrundlagen: Flurkartenwerk
Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187) Az.: V 1005/92
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 7.4.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Urtheilung übertragen.

Kartographie Celle, den 07.04.1994



(Au) Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Hannover im Juni 1993

BURO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
3000 Hannover 71, Lohse-Strasse 10
Telefon (0511) 522530 Fax 522532

Der VA der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.10.93 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.10.93 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 3.11.93 bis 3.12.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Faßberg, den

8. April 1994



Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 1). Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Faßberg, den

(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.1.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.



8. April 1994

Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem Landkreis (Celle) 2) am 2.6.94 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Die/den Landkreis (Celle) 2) hat am 23.8.94 (Az.: 622-21/62-3) erklärt, daß dieser unter Auflagen/Maßgaben 5) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).



23.8.94

Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

-3-

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am beigetreten. 1) Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis öffentlich ausgelegen. 1) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 1) Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

Faßberg, den

Siegel

Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Faßberg, den

(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

Faßberg, den

(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

Faßberg, den

(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Anmerkungen

- 1) Nur falls erforderlich.
- 2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DV BauGB vom 14.07.87.
- 3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
- 4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
- 5) Nichtzutreffendes streichen.
- 6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geltenden Fassung und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), in der zuletzt geltenden Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Faßberg, den 28. April 1994

(Radlanshi)
Bürgermeister



(Hörnische)
Stadt/Gemeindedirektor